

ANHANG II

FORMBLATT

nach Artikel 19 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

MELDUNG EINES VERSTOSSES GEGEN EINE ÜBERWACHUNGSMASSNAHME UND/ODER SONSTIGER ERKENNTNISSE, DIE EINE WEITERE ENTSCHEIDUNG NACH SICH ZIEHEN KÖNNTEN

a) Angaben zur Identität der der Überwachung unterliegenden Person:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betroffene Person versteht (sofern bekannt):

b) Angaben zur Entscheidung über die Überwachungsmaßnahme(n):

Die Entscheidung wurde erlassen am:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

Behörde, die die Entscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Die Bescheinigung wurde ausgestellt am:

Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

c) Angaben zu der Behörde, die für die Überwachung der Überwachungsmaßnahme(n) zuständig ist:

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

Name der Kontaktperson:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Anschrift:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Telefax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-Mail:

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

d) Verstoß gegen eine Überwachungsmaßnahme/Überwachungsmaßnahmen und/oder sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten:

Die unter Buchstabe a genannte Person hat gegen folgende Überwachungsmaßnahme(n) verstoßen:

Verpflichtung der Person, der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, und zwar insbesondere für die Entgegennahme einer Ladung zu einer Vernehmung oder Gerichtsverhandlung im Rahmen eines Strafverfahrens;

Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten;

Verpflichtung, sich gegebenenfalls zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort aufzuhalten;

Verpflichtung, mit der das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats eingeschränkt wird;

Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden;

Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen, die mit der/den zur Last gelegte(n) Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden;

sonstige Maßnahmen (bitte im Einzelnen angeben):

Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):

— sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten:

Beschreibung dieser Erkenntnisse:

- e) Nähere Angaben zu der zu kontaktierenden Person, falls zusätzliche Informationen zu dem Verstoß eingeholt werden sollen:

Familienname:

Vorname(n):

Vorname(n):

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl):

E-Mail:

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

Unterschrift der das Formblatt ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Bundesrepublik Deutschland teilt nach Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft mit, dass sie Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses in Bezug auf alle der dort genannten Straftaten nicht anwenden wird.“

Die Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Republik Polen teilt nach Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft mit, dass sie Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses in Bezug auf alle der dort genannten Straftaten nicht anwenden wird.“

Die Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Die Republik Ungarn teilt nach Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft mit, dass sie Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses in Bezug auf die dort genannten Straftaten nicht anwenden wird.“

Die Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Zu den „verfassungsrechtlichen Gründen“, auf die in Artikel 14 Absatz 4 Bezug genommen wird, erläutert Ungarn Folgendes:

„Nach der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon hat Ungarn seine Verfassung geändert, um die Verpflichtungen des Vertrags von Lissabon zu erfüllen, einschließlich des Erfordernisses, die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit in Strafsachen nicht anzuwenden. Die entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmung wird zur gleichen Zeit wie der Vertrag von Lissabon in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten des Vertrags ist die beiderseitige Strafbarkeit jedoch nach wie vor verfassungsrechtlich relevant und kann und wird — als Verfassungsgrundsatz, der in Artikel 57 der Verfassung festgelegt ist, — nicht außer Acht gelassen werden. Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses wird daher auf die aufgeführten Straftaten nicht angewandt (oder, wie es in dem Artikel formuliert ist, wird ‚in Bezug auf [...] alle der dort genannten Straftaten nicht‘ angewandt).“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Die Republik Litauen teilt nach Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft mit, dass sie Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses in Bezug auf die dort genannten Straftaten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht anwenden wird.“

Die Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.